

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Covid-19 ab 02. September 2022

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Maßnahmen brachten mit 1.8.2022 eine wesentliche Änderung. **SARS-CoV-2 positiv getestete Personen werden seit diesem Tag nicht mehr abgesondert, sondern unterliegen einer Verkehrsbeschränkung.** Dies wurde mit BGBl II 295/2022 umgesetzt.

Verkehrsbeschränkung bedeutet:

- Betroffene müssen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung, in denen sich auch andere Personen aufhalten, **durchgehend eine FFP2-Schutzmaske tragen**. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Auch im eigenen Wohnbereich muss bei Besuch von Personen aus einem anderen Haushalt eine FFP2-Schutzmaske getragen werden.
- Weiters dürfen bestimmte Orte, wie z.B. Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Betroffene, die unter eine Ausnahmeregelung fallen, wie die Hospizbegleitung oder Betreiber*innen oder Mitarbeiter*innen, die unter den Vorgaben zu den Präventionskonzepten aus der Covid 19-Basismaßnahmenverordnung arbeiten dürfen. Über den tatsächlichen Einsatz entscheidet der Arbeitgeber.
- **Für Kinder bis inklusive der 4. Schulstufe, die positiv getestet wurden, ist der Besuch der Schule, für Kinder unter 11 Jahren der Besuch von Kindergarten und Hort nicht zulässig, da für sie das durchgehende Tragen einer FFP2-Schutzmaske nicht vorgesehen ist.**

Die Meldepflicht bleibt weiterbestehen.

Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 26.5.2021)

- Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten **rasch abgeklärt** werden.

Wahrscheinlicher Fall:

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson zu einem bestätigten Positiven ODER

Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft:

Nachweis eines positiven SARS CoV 2 Tests. Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test binnen 48h zu bestätigen.

Empfehlung für **Kontaktpersonen** (Hinweis: aktuell gibt es keine Vorgaben seitens des BMSGPK)

Relevanter Zeitraum: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Kontaktarten mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit - früher Kategorie I Kontakten (KP1):

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Wartezimmer einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.

Dies gilt nicht, sofern beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))

Kontaktpersonen wird Folgendes empfohlen:

- Testung unmittelbar nach Bekanntwerden des infektiösen Kontakts und 5 Tage nach dem Letztkontakt.
- Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahren) bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Testung am Tag 5 bei engem Kontakt mit anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen. Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen eines MNS ausgenommen.

Informationsblätter liegen bei.

Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen

Covid 19 ist eine ansteckende Krankheit. Jede ansteckende Erkrankung beginnt mit der Infektion. Die Gesundheitsbehörde empfiehlt erkrankten Personen nicht am Unterricht teil zu nehmen.

- Für **Kinder bis inklusive der 4. Schulstufe, die positiv getestet wurden**, ist der **Besuch der Schule, für Kinder unter 11 Jahren der Besuch von Kindergarten und Hort nicht zulässig**, da für sie das durchgehende Tragen einer FFP2-Schutzmaske nicht vorgesehen ist.
- Ab dem Vorliegen eines positiven Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 ist Folgendes zu beachten: Die positiv getesteten Schüler*innen müssen in geschlossenen Räumen, in denen sich auch andere Personen aufhalten, **durchgehend eine FFP2-Schutzmaske** tragen, können aber noch an der Schule bleiben, sofern sie völlig symptomfrei sind. Das Tragen von FFP 2-Masken gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Bei Maskenbefreiung darf die Bildungseinrichtung daher nicht besucht werden. Bei Maskenpflicht sollten nur gering puls ansteigende Aktivitäten ausgeübt werden und abgeschätzt werden ob das Beiwohnen sinnvoll/machbar ist (z.B. Kollapsgefahr bei Hitze - Zuschauen im Schwimmbad)
- **Auch bei mehreren bestätigten Erkrankungsfällen** in den Bildungseinrichtungen sind in der Regel **keine Klassen- oder Gruppenschließungen vorgesehen. Kontaktpersonen können die Bildungseinrichtungen weiterhin besuchen.**
- Kontaktpersonen wird eine Testung unmittelbar nach Bekanntwerden des infektiösen Kontakts und 5 Tage nach dem Letztkontakt empfohlen. Es gelten auch Antigentestungen einer autorisierten Stelle. Ab dem 2. Fall innerhalb von 3 Tagen wird das Tragen einer FFP2-Schutzmaske bzw. eines MNS (Kinder 0.-8. Schulstufe) für 5 Tage im Klassen-/Gruppenraum empfohlen. Kinder unter 6 Jahren sind vom Tragen eines MNS ausgenommen.
- Bei weiterbestehendem Haushaltskontakt ist den Kontaktpersonen eine Testung nach Bekanntwerden, am Tag 3 und 5 empfohlen.
- Maskenbefreite Kontaktpersonen dürfen die Bildungseinrichtung besuchen.
- Genesene, symptomfreie Personen sollten für 60 Tage nach der Genesung von Testungen ausgenommen werden.

Verpflichtung für die Leitung der Bildungseinrichtung

1.1 Konkreter Covid 19 Verdachtsfall, Maßnahmen:

- **Jedes positive Antigen-Testergebnis**, das noch nicht durch PCR-Testung überprüft wurde, gilt als Verdacht.
- Die Antigen-positiv getestete Person bis inklusive der 4. Schulstufe wird unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen. Ab der 5. Schulstufe haben asymptomatische Personen bei positivem Antigentest bis zur Klärung durch PCR Test (binnen 48 Stunden) in geschlossenen Räumen, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske zu tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Maskenbefreite Antigen-positive Personen sind bis zur Klärung durch PCR ebenfalls unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen.
- Bestätigt sich der positive Antigen-Test nicht mittels PCR sind die Maßnahmen für die Bildungseinrichtung beendet. Eine Meldung an die Gesundheitsbehörde, Bildungsdirektion bzw. zentrale Verwaltungsstelle der Trägerorganisation ist nicht erforderlich.

1.2. Positiv getesteter COVID-19 Fall, Maßnahmen und Meldung:

- Die PCR-positiv getestete Person bis inklusive der 4. Schulstufe wird unverzüglich aus der Bildungseinrichtung nach Hause entlassen.
- Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe können mit FFP2 Maske den Unterricht besuchen.
- **Bestätigte Fälle** sind mit Angabe von Kind/Schüler*in oder Lehrpersonal, Name, Geburtsdatum, Klasse/Gruppe und Schule (SKZ) in Form einer **täglichen Sammelmeldung** an bildung@ma15.wien.gv.at, und für Schulen an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at) bzw. für Kindergärten/elementare Bildungseinrichtungen an die Verwaltungsstelle der Trägerorganisation zu übermitteln.
- Erkrankten bestätigt in kurzer Zeit an einem Standort mehrere Personen aus unterschiedlichen Klassen/Gruppen, so ist das in einem Mail an die genannten Mailadressen

sen anzuführen und im Betreff („Cluster“) darauf hinzuweisen. Die Gesundheitsbehörde nimmt Kontakt auf, sollten hier weitere Maßnahmen nötig werden. An Schulen kann zusätzlich unverzüglich von der schulautonomen festgelegten Maskenpflicht Gebrauch gemacht werden.

- Für Schulen gilt:
 - Der Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen ist jedenfalls mitzuteilen, wann der Letztkontakt mit einer positiven Person erfolgt ist und bis wann die Regelungen daher Gültigkeit haben. Die Kontaktpersonen-Information ist im Zuge dessen zu übermitteln/überreichen. Für Rückfragen zu den Informationsschreiben in Schulen steht die Hotline der Bildungsdirektion unter 01/52525-77770 zur Verfügung.

- Für elementare Bildungseinrichtungen gilt:
 - Der Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder ist jedenfalls mitzuteilen, wann der Letztkontakt mit einer positiven Person erfolgt ist und bis wann die Regelungen daher Gültigkeit haben. Die Kontaktpersonen-Information ist im Zuge dessen zu übermitteln/überreichen. Für Rückfragen zu den Informationsschreiben in elementaren Bildungseinrichtungen steht die Wiener Kindergärten Corona-Hotline unter 01/90141 zur Verfügung.